

Gesetz

betreffend

den Verkauf von Nahrungsmitteln nach Gewicht.

(Vom 3. November 1895.)

§ 1. Im öffentlichen Verkehr dürfen nur nach dem Gewichte verkauft werden:

- a) Brod, mit Ausnahme der Einschnaidbrode und der Kleinbrode unter einem halben Kilogramm, sowie der Produkte der Kleinbäckerei;
- b) Mehl, Kleie (Krüsch) und anderer Getreideabgang;
- c) Getreide, Mais, Hülsenfrüchte, Samen von Oelpflanzen;
- d) grünes und dürres Obst, Kartoffeln und alle Arten von Rüben;
- e) Milch und Oel, ausgenommen im Kleinverkauf.

§ 2. Ueber den Verkauf des Brodes stellt der Regierungsrat die näheren Bestimmungen in einer Verordnung fest, welche der Genehmigung durch den Kantonsrat unterliegt.

§ 3. Die Gemeinden, wo auf den öffentlichen Märkten Getreide, Obst oder Kartoffeln verkauft werden, haben die nötige Anzahl von Wagen aufzustellen, für deren Benutzung angemessene Waggebühren erhoben werden können.

§ 4. Die Inhaber von Sennhütten, in welchen Milch angekauft und verkauft wird, sind gehalten, Wagen aufzustellen.

§ 5. Uebertretungen der §§ 1 und 4 werden, wenn nicht ein Vergehen vorliegt, mit Polizeibusse von 2 bis 50 Franken bestraft.

§ 6. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1896 in Kraft. Durch dasselbe wird das Gesetz betreffend den Verkauf von Brod Mehl, Getreide, Kartoffeln, Milch, Oel u. s. w. vom 20. Brachmonat 1864 aufgehoben.

Der Kantonsrat,

nach Kenntnissnahme von dem Berichte seines Bureau betreffend das Ergebnis der Volksabstimmung vom 3. November 1895 über das vorstehende Gesetz, wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	88184
Eingegangene Stimmzettel	67365
Annehmende sind	34826
Verwerfende „	21339
Ungültige Stimmen	68
Leere „	11132

beschliesst:

Die Referendumsvorlage: Gesetz betreffend den Verkauf von Nahrungsmitteln nach Gewicht — wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 18. November 1895.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident:
Kern.

Der erste Sekretär:
J. Nussbaumer.

Gesetz

betreffend

die Kirchensynode sowie die Wahlart und Zusammensetzung des Kirchenrates.

(Vom 3. November 1895.)

§ 1. Die evangelische Landeskirche des Kantons Zürich hat als gemeinsame Organe die Synode und den Kirchenrat.

§ 2. Die Mitglieder der Synode werden in den Kantonsratswahlkreisen gewählt. Jeder Wahlkreis wählt auf je 2000